

Tierschützer Kessler unterliegt gegen Zoofachhändler

Urteil Das Bundesgericht hat eine Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) mit seinem streitbaren Präsidenten Erwin Kessler abgewiesen.

In der Ausgabe vom Juni 2019 haben die «VgT-Nachrichten», die Zeitung des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), die Haltung von Kaninchen kritisch beleuchtet. Als nicht artgerecht und tierquälerisch wird unter anderem die Haltung in zu kleinen Käfigen kritisiert.

Sein Fett kriegt im Artikel auch das Unternehmen Qualipet, der Marktführer im Schweizer Zoofachhandel, ab. In einer kleinen Titelzeile ist zu lesen: «Qualipet heisst für uns Qualipet». Daneben prangt das Qualipet-Logo mit blauer Schrift auf gelbem Grund. Das i der Marke ist rot durchgestrichen.

Angriff auf Qualipet

Im Text steht unter anderem: «Der Zoofachhandel Qualipet verkauft lebende Tiere und kleine Gefängnisse grad dazu, in denen die wehrlosen Opfer dann gehalten werden.» Und weiter: «Statt die Käufer über artgerechte Kaninchenhaltung zu informieren, wird den Kunden suggeriert, die völlig ungenügenden Minimalvorschriften der Tierschutzverordnung würden genügen, um den Tieren ein glückliches Leben zu

Als nicht artgerecht und tierquälerisch wird unter anderem die Haltung in zu kleinen Käfigen kritisiert.

ermöglichen. Dafür wird haufenweise unnötiges Zubehör wie ungesunde Leckerbissen und «Spiele» für die Tiere angeboten.» Die Passage schliesst mit: «Das Logo von Qualipet «Aus Liebe zum Tier» sollte wohl eher heissen «Aus Liebe zum Profit.»

Das angegriffene Unternehmen war wenig erfreut und beschwerte sich beim Gericht. Das Zürcher Handelsgericht erliess in der Folge vorsorgliche Massnahmen wegen Persönlichkeitsverletzung. Dem VgT verbot es, verschiedene der oben erwähnten Aussagen auf seiner Internetseite zu verbreiten.

Das galt auch für das abgeänderte Logo von Qualipet.

Handelsgericht droht Busse an

Zudem müsse der VgT die Berichterstattung über Qualipet – so weit es die Persönlichkeitsverletzenden Aussagen betrifft – auf Facebook löschen oder löschen lassen. Dem VgT respektive dessen Präsidenten Erwin Kessler drohte das Handelsgericht bei Widerhandlung eine Busse bis zu 10'000 Franken an.

Dem Wunsch von Qualipet, dass der Beitrag der Öffentlichkeit auf der VgT-Internetseite nicht zugänglich gemacht werden dürfe, entsprach das Handelsgericht indes nicht. So findet man die Vereinszeitschrift auch heute noch problemlos auf der VgT-Website.

Der VgT beschwerte sich beim Bundesgericht. Dieses hat die Beschwerde abgewiesen, wie dem Entscheid zu entnehmen ist, der in diesen Tagen publiziert wurde. Das oberste Gericht hält fest, dass mit einer Beschwerde in solchen Fällen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann. Und das Gericht prüft lediglich Rügen, die auch vorgebracht und begründet werden.

Der VgT macht unter anderem Willkür und die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Das Bundesgericht erkennt weder den einen noch den anderen Mangel.

Neue Argumente unzulässig

Für das Scheitern des VgT und seines Präsidenten ist ein Faktor mitentscheidend. Vor dem Handelsgericht beantwortete der VgT das Gesuch von Qualipet mit einer Eingabe von 8 Seiten. Beim Bundesgericht wurde dann eine 63 Seiten umfassende Rechtschrift eingereicht.

Verschiedentlich bringt der VgT darin Argumente, welche vor dem Handelsgericht nicht erwähnt wurden. Die Argumente sind damit neu und vor Bundesgericht in aller Regel nicht mehr zulässig. Das Gericht muss sich in diesen Fällen gar nicht mit den Argumenten auseinandersetzen.

Erwin Kessler hat schon bei früherer Gelegenheit angekündigt, er werde den Entscheid an den Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg weiterziehen.

Patrick Gut